

## Antrag auf Erteilung eines Fahrerqualifizierungsnachweises wegen

**Erteilung\***   
  **Verlust/Diebstahl\***   
  **Beschädigung\***

\* Zutreffendes bitte ankreuzen

Geburtstag	
Geburtsname, Akadem. Grad	
Familienname, Akadem. Grad	
Vorname(n)	
Geburtsort	
Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers
<input type="checkbox"/> Deutscher <input type="checkbox"/> Andere Staatsangehörigkeit/en:	
Anschrift <b>Hauptwohnsitz</b> (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	
Telefon-Nr. / Email	
<b>Kopie vom Ausweis liegt bei!!!</b>	Ausweisart: _____ Nr. _____

<b>Ich füge bei:</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	ein amtlicher Nachweis über den ordentlichen Wohnsitz im Sinne des § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 der FeV in der Bundesrepublik Deutschland, eine in der Bundesrepublik Deutschland erteilte Arbeitsgenehmigung-EU oder einen Aufenthaltstitel, der erkennen lässt, dass die Erwerbstätigkeit erlaubt ist (§ 4a Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes) (§ 8 Abs. 3 Nr. 4 BKrFQV)
<input checked="" type="checkbox"/>	1 Unterschrift zur Herstellung des Nachweises. Diese können Sie unter Vorlage Ihres Personalausweises oder Reisepasses bei der Fahrerlaubnisbehörde oder dem zuständigen Einwohnermeldeamt leisten
<input checked="" type="checkbox"/>	1 biometrisches Lichtbild <b>neuesten</b> Datums (35 x 45 mm; Hochformat ohne Rand) ohne Kopfbedeckung und mit unverdeckten Augen in Frontalaufnahme (gem. PassV). Das Foto darf zur Antragstellung <b>nicht älter als 6 Monate</b> sein. (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BKrFQV)
<input checked="" type="checkbox"/>	ein gültiger Führerschein, in dem die für die Grundqualifikation, die beschleunigte Grundqualifikation oder die Weiterbildung maßgebliche Fahrerlaubnisklasse vermerkt ist (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 BKrFQV)
<input checked="" type="checkbox"/>	Kopie vom gültigen Ausweis (ist bitte immer beizufügen) § 8 Abs. 3 Nr. 1 BKrFQV Welcher Nachweis wird vorgelegt: <input type="checkbox"/> Nachweis über die 35 Stunden Weiterbildungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Nachweis über die Grundqualifikation <input type="checkbox"/> Nachweis über die <u>beschleunigte</u> Grundqualifikation sofern andere abgeschlossene spezielle Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen gemäß § 2 Abs. 5 oder § 4 Abs. 4 angerechnet werden sollen und diesbezüglich noch kein Eintrag in das Berufskraftfahrerqualifikationsregister erfolgt ist, ein rechtlich vorgeschriebener Nachweis über den Abschluss der jeweiligen Maßnahme. (§ 8 Abs. 3 Nr. 5 BKrFQV)
<input type="checkbox"/>	bei Verlust des Fahrerqualifizierungsnachweises eine Versicherung an Eides statt (§ 9 Abs. 3 BKrFQV)
<input type="checkbox"/>	bei Diebstahl des Fahrerqualifizierungsnachweises der Nachweis einer Anzeige (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BKrFQV)
<input type="checkbox"/>	bei Beschädigung den beschädigten Fahrerqualifizierungsnachweis (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 BKrFQV)

<input type="checkbox"/> <b>Vorhandene <u>deutsche</u> Fahrerlaubnisklasse/n (auch EU- oder EWR-Fahrerlaubnis):</b>			
Klasse/n	Erteilt am	Behörde	Führerschein-Nr.
<input type="checkbox"/> <b>Vorhandene <u>ausländische</u> Fahrerlaubnisklasse/n (auch EU- oder EWR-Fahrerlaubnis):</b>			
Ausstellungsstaat		Ausstellungsdatum	
Gültig bis			
Klasse/n	Erteilt am	Behörde	Führerschein-Nr.
<b>Zum Nachweis lege ich meinen <u>Original nationalen Führerschein</u> bei.</b>			

**Ordentlichen Wohnsitzes in Deutschland**

Wann begründe ich meinen ordentlichen Wohnsitz in Deutschland:

Ihren **ordentlichen Wohnsitz** hat eine Person - vereinfacht gesagt - dort, wo sie mindestens 185 Tagen im Jahr wohnt. Dies wird angenommen, wenn der Bewerber wegen **persönlicher und beruflicher Bindungen** oder - bei fehlenden beruflichen Bindungen - **wegen persönlicher Bindungen**, die enge Beziehungen zwischen ihm und dem Wohnort erkennen lassen, gewöhnlich, das heißt während **mindestens 185 Tagen im Jahr, im Inland wohnt**.

**Berufspendler** begründen keinen ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.

Ihr ausländischer Führerschein wird, solange er selbst gültig ist, ohne zeitliche Begrenzung in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt. Unter „Berufspendler“ ist der Inhaber eines ausländischen nationalen oder internationalen Führerscheins zu verstehen, der seinen Wohnsitz im Ausland hat, aber wegen eines in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses hier Kraftfahrzeuge führt und regelmäßig (d.h. täglich oder zu mindestens jedes Wochenende) an seinen ausländischen Wohnsitz zurückkehrt.

<input type="checkbox"/> Mein ordentlicher Wohnsitz in Deutschland ist seit:	
<input type="checkbox"/> Ich habe keinen ordentlichen Wohnsitz in Deutschland, dieser ist in	(bitte die ausländische Adresse angeben):
Melderechtlich bin ich in Deutschland gemeldet seit:	
Ich arbeite seit:	in Deutschland beim derzeitigen Arbeitgeber:
Ich bin Berufspendler und kehre regelmäßig (jedes Wochenende) in mein Heimatland zurück	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, welches Heimatland
Meine Familie lebt ebenfalls in Deutschland	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, seit
Ich halte mich im Jahr <b>mindestens</b> 185 Tage in Deutschland auf	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Ich habe noch in einem anderen Land einen Wohnsitz?	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> wenn ja, wo

**Erklärung:**

Ich versichere mit meiner Unterschrift ausdrücklich, dass meine (ausländische) Fahrerlaubnis noch gültig ist, sie wurde mir weder entzogen, noch wurde ein Fahrverbot gegen mich verhängt. Alle meine Angaben entsprechen der Wahrheit. Ich weiß, dass falsche Angaben zu meiner strafrechtlichen Verfolgung führen.

**Erklärung und Antragsunterschrift:**

**Datenschutz:**

**Datenschutzbestimmungen gem. Art. 12 und 13 DSGVO habe ich mit dem beiliegendem Informationsblatt zur Kenntnis genommen.**

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers

Auskunft aus dem BQR angefordert am \_\_\_\_\_  ohne Eintragungen  mit Eintragungen am \_\_\_\_\_

Auskunft aus dem ZFER angefordert am \_\_\_\_\_  ohne Eintragungen  mit Führerscheindaten  
vorhandene Führerschein-Nr.: \_\_\_\_\_

Den **Fahrerqualifizierungsnachweis** habe ich erhalten.

**Ausgehändigt am:** \_\_\_\_\_ **Fahrerqualifizierungsnachweis erhalten:** \_\_\_\_\_

Identität geprüft durch  Personalausweis  Reisepass

Bisherigen Nachweis  eingezogen  entwertet ausgehändigt

## Informationspflichten

### - Erhebung von Daten bei der betroffenen Person, Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) -

#### 1. Anlass der Erhebung

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm hat Daten von Ihnen im Zuge eines Antrages auf Erteilung einer allgemeinen Fahrerlaubnis, einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung oder einer Fahrlehrerlaubnis, eines Antrages auf Umtausches in den Kartenführerschein oder eines Ersatzführerscheins, oder im Rahmen der Ausstellung eines Internationalen Führerscheins erhoben.

#### 2. Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm  
Fahrerlaubnisbehörde  
Pettenkofenstr. 5  
85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm  
08441/27-5070  
[Fahrerlaubnisbehoerde@landratsamt-paf.de](mailto:Fahrerlaubnisbehoerde@landratsamt-paf.de)

#### 3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm  
Behördlicher Datenschutzbeauftragter  
Hauptplatz 22  
85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm  
08441/27-201  
[datenschutz@landratsamt-paf.de](mailto:datenschutz@landratsamt-paf.de)

#### 4. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

##### Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

Ihre Daten werden erhoben zur Speicherung, Löschung und Änderungen von persönlichen und fahrerlaubnisrechtlichen Daten im örtlichen und zentralen Fahrerlaubnisregister und Fahreignungsregister, sowie zur Herstellung des Kartenführerscheins bei der Bundesdruckerei

##### Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

Art. 6 DSGVO in Verbindung i.V.m. Fahrerlaubnisverordnung (FeV), Straßenverkehrsgesetz (StVG), Fahrlehrergesetz (FahrIG), Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (DV-FahrIG), Datenübermittlungsrichtlinien von Kraftfahrtbundesamt (KBA), Bundesdruckerei (BDr), Technischer Überwachungsdienst (TÜV), DEKRA, Personenbeförderungsgesetz (PBefG).

#### 5. Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden

Die öffentliche Stelle verarbeitet folgende personenbezogenen Daten von Ihnen: Familienname, Geburtsname, Vornamen, sonstige frühere Namen, Ordens- oder Künstlurname, Datum und Ort der Geburt, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Anschrift, Lichtbild und Unterschrift. Daten über Art, Umfang und Gültigkeit der Fahrerlaubnis, Erkenntnisse aus dem Fahreignungsregister und Bundeszentralregister, Nachweise nach den Vorschriften über die Erste Hilfe oder anderen Qualifikationen in medizinischen Berufen, Nachweise über Fahrerlaubnisprüfungen und Ortskundeprüfungen, Nachweise und Erkenntnisse über die gesundheitliche und charakterliche Eignung, Nachweise nach den Vorschriften des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes, Nachweise über Maßnahmen nach den Vorschriften über das Fahreignungsbewertungssystem und Fahrerlaubnis auf Probe. Anwärterbefugnisse und Fahrlehrerlaubnisse, Seminarerlaubnisse, Fahrlehrerlaubnisse und Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaftsfahrschule, Zugehörigkeit zu einer Kooperation, Zweigstellenerlaubnisse, Beschäftigungsverhältnisse von Fahrlehrern, Ausbildungsverhältnis von Fahrlehreranwärtern, Tätigkeit als Ausbildungsfahrlehrer, Betrieb als Ausbildungsfahrschule, amtliche Anerkennungen von Fahrlehrerausbildungsstätten, deren Inhaber und verantwortliche Leitung.

#### 6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an: Kraftfahrtbundesamt (zentrales Fahrerlaubnisregister, zentrales Fahreignungsregister), Bundesdruckerei, Technische Prüfstellen, (ausländische) Stellen, die für die Verfolgung von Straftaten, zur

Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen, für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen, für Verwaltungsmaßnahmen oder für Verkehrs- und Grenzkontrollen zuständig sind, vom Betroffenen im Rahmen der Fahreignung beauftragte Untersuchungsstellen  
Überprüfung der durch den Antragsteller mitgeteilten Daten  
Fahrerlaubnisbehörden mit dem örtlichen Melderegister oder Behördeninformationssystem (in Bayern, Sachsen und Sachsen Anhalt),  
Übernahme der Daten durch eine Fremdbehörde (Fahrerlaubnisbehörde) wegen Abgabe der Zuständigkeit (z.B. bei Wegzug des Inhabers)

#### 7. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Drittland oder internationale Organisation nach § 55, 56 StVG, § 63 FahrIG, Richtlinie 2011/82/EU: Geeignete Garantien im Falle einer Übermittlung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 2 DSGVO.  
Stellen, die für die Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen, für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen, für Verwaltungsmaßnahmen oder für Verkehrs- und Grenzkontrollen zuständig sind

#### 8. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

##### Löschfrist:

I. Daten im örtlichen Fahrerlaubnisregister werden nach § 61 Abs. 3 und 4 StVG gelöscht, soweit die zugrunde liegende Fahrerlaubnis vollständig oder hinsichtlich einzelner Fahrerlaubnisklassen erloschen ist oder eine amtlich Mitteilung über den Tod des/der Betroffenen eingeht oder bei Vollendung des 110. Lebensjahres der betroffenen  
Die nach dem Fahrlehrergesetz im Fahrerlaubnis- bzw.

Fahreignungsregister gespeicherten Daten sind gemäß § 67 FahrIG 5

bzw. 10 Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit oder sofortigen Vollziehbarkeit der Entscheidungen zu löschen. Nach Erlöschen oder Beendigung der Erlaubnisse, Anerkennungen, Rechtsverhältnisse und der Aktivitäten beträgt die Löschfrist 5 Jahre. Ansonsten werden die Daten nach der amtlichen Mitteilung über den Tod des Eingetragenen gelöscht.  
II. Vorgelegte Unterlagen im Rahmen des Antrages werden nach 10 Jahren gelöscht oder vernichtet. Lichtbild und Unterschrift werden 5 Jahre nach Abschluss des Antrages gelöscht.

III. Registerauskünfte, Führungszeugnisse, Gutachten und Gesundheitszeugnisse sind gem. § 2 Abs. 9 StVG nach spätestens 10 Jahren zur Vernichtung, es sei denn, mit ihnen in Zusammenhang stehende Eintragungen im Fahreignungsregister oder im Zentralen Fahreignungsregister sind nach den Bestimmungen für diese Register zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt zu tilgen oder zu löschen.

#### 9. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18, 20, 21 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen,
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz,
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

#### 10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG i.V.m. Fahrerlaubnisverordnung (FeV), Straßenverkehrsgesetz (StVG), Fahrlehrergesetz (FahrIG), Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (DV-FahrIG), Datenübermittlungsrichtlinien von Kraftfahrtbundesamt (KBA), Bundesdruckerei (BDr), Technischer Überwachungsdienst (TÜV), DEKRA Personenbeförderungsgesetz (PBefG)